

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich
VO-40-BL-26-532

Beschluss zur Widmung öffentlicher Straßen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Liegenschaften	<i>Datum</i> 05.02.2026
<i>Bearbeitung:</i> Christian Sievert	Verfasser: Christian, Sievert

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)	05.03.2026	Ö

Sachverhalt

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sind öffentliche Straßen solche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 StrWG M-V). Öffentliche Straßen werden gemäß § 3 StrWG M-V in verschiedene Straßenklassen eingeteilt.

Die Öffentlichkeit einer Straße entsteht grundsätzlich durch einen förmlichen Widmungsakt nach § 7 StrWG M-V. Mit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes wurde für bereits bestehende Straßen die Übergangsvorschrift des § 62 StrWG M-V („Vorhandene öffentliche Straßen“) eingeführt. Der Nachweis der Öffentlichkeit von Straßen aus der Zeit vor 1990 ist jedoch häufig schwierig oder nicht eindeutig zu führen. Dies kann insbesondere bei rechtlichen Streitigkeiten oder erschließungsrechtlichen Fragestellungen zu Unsicherheiten führen.

Zur Herstellung klarer rechtlicher Verhältnisse und zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht ist daher eine förmliche Widmung nach § 7 StrWG M-V erforderlich.

Die Einstufung einer Straße, beispielsweise als sonstige öffentliche Straße (Feld- oder Waldweg), hat zudem Auswirkungen auf die Straßenbaulast und die damit verbundenen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§§ 11 und 16 StrWG M-V).

Darüber hinaus sind die Gemeinden gemäß § 51 StrWG M-V befugt, Straßen zu benennen sowie Hausnummern festzulegen. Dies ist insbesondere für ordnungsrechtliche, melderechtliche sowie rettungsdienstliche Belange von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Widmung mit der Straßenklasse, der Namensgebung sowie gegebenenfalls mit Einschränkungen des Nutzungsumfangs und des Nutzerkreises befasst. Teilweise bestehen Abweichungen zwischen vorhandenen Straßenbezeichnungen im Liegenschaftskataster und den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, sodass eine eindeutige Festlegung im Rahmen der Widmung notwendig ist.

Kreis- und Landesstraßen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage, da deren Widmung gemäß § 12 StrWG M-V nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-

Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Hiermit beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof, die Widmung der Straßen im Ortsteil Gevezin, wie im Sachverhalt beschrieben gemäß anliegender Widmungen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam
a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €	
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Widmung Seestraße (öffentlich)
2	Widmung Hofstraße (öffentlich)
3	Widmung An der Kirche (öffentlich)
4	Widmung Weg zum Lühmbach (öffentlich)
5	Widmung Weg zum Faulen See (öffentlich)
6	Widmung Passentiner Weg (öffentlich)

7	Widmung Am Kastanienbruch (öffentlich)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof OT Gevezin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, nachfolgend bezeichnet als:

„Seestraße“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 8 und 5

Teilfläche aus dem Flurstück -

Die Seestraße beginnt am Knotenpunkt Klingelbaumstraße, verläuft in westlicher Richtung, wo sie sich verzweigt:

- Ein westlicher Ast führt weiter bis zum Feldweg „Weg zum Lühmbach“
- Ein östlicher Ast führt bis zum Flurstück 9, verläuft dann in nördlicher Richtung weiter bis zum Kinderspielplatz.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und der Erschließung angrenzender Grundstücke, Freizeit- und Gemeinbedarfsflächen (z. B. Spielplatz).

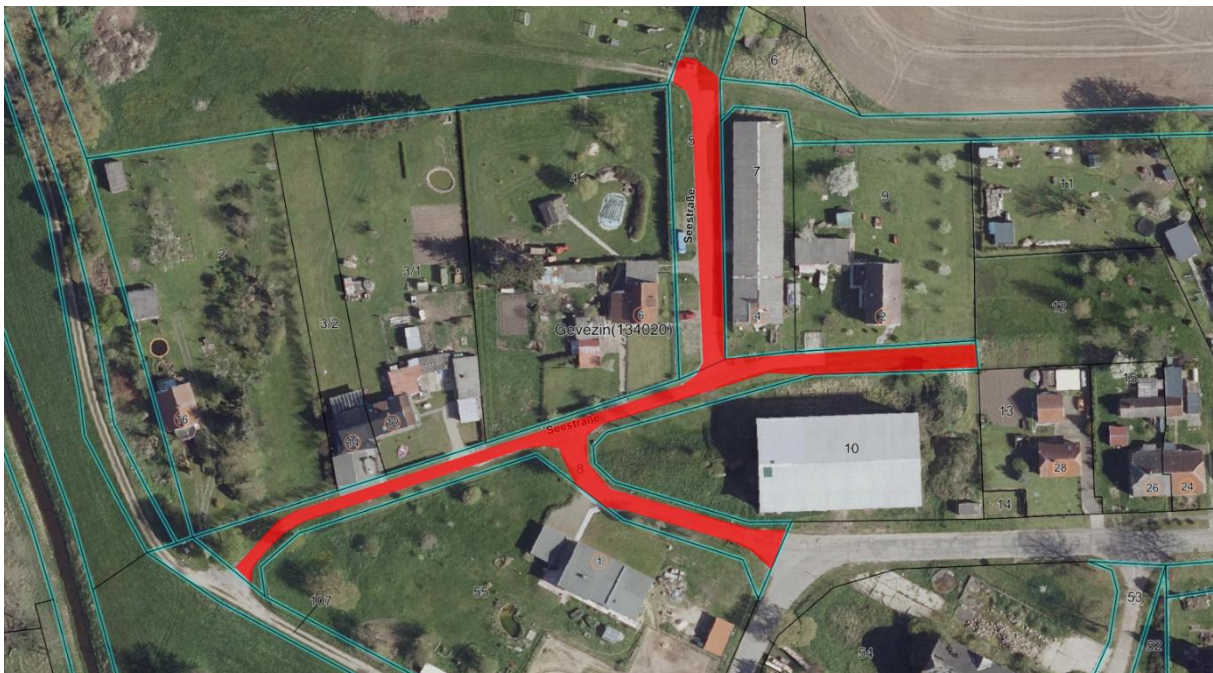
Sie stellt zugleich eine innerörtliche Wegeverbindung her.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung, dem öffentlichen Verkehr, dem Zugang zu Wohn- und Freizeiteinrichtungen sowie der Verbindung von Gemeindeflächen.
in sonstiger Weise: Zugang für gemeindliche Unterhaltungsmaßnahmen und Rettungseinsätze im Einsatzfall

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof OT Gevezin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Blankenhof OT Chemnitz, nachfolgend bezeichnet als:

„Hofstraße“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 67

Teilfläche aus dem Flurstück -

Die Hofstraße beginnt am Knotenpunkt mit der Kreisstraße MSE 77 und verläuft zunächst in südöstlicher Richtung. Im weiteren Verlauf knickt sie nach Süden ab und führt entlang des Gutshauses bis zum Wegende.

Die ersten ca. 100 m sind als Kopfsteinpflasterstraße ausgebaut, der anschließende Abschnitt in südlicher Richtung ist ein befestigter Weg (wassergebundene Decke).

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. **Zweckbestimmung**

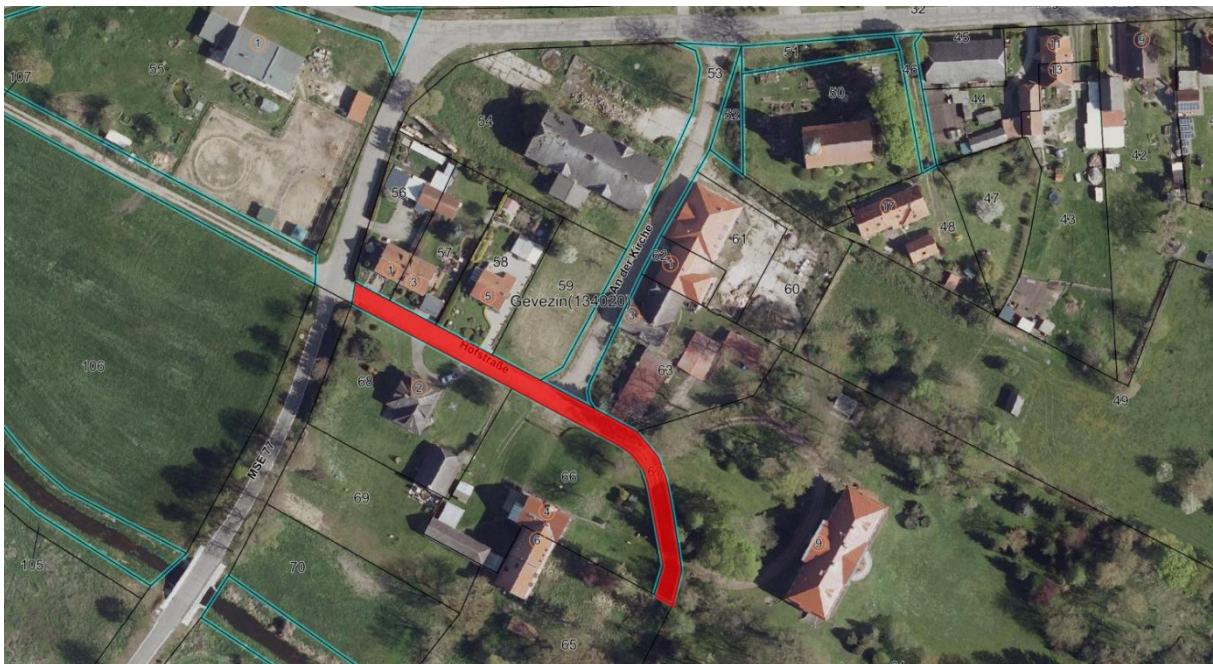
Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und der Erschließung angrenzender Grundstücke, insbesondere der Zufahrt zum Gutshaus, den Nebengebäuden und weiteren Nutzflächen.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung, dem öffentlichen Verkehr, der Zufahrt zu privat genutzten Grundstücken sowie dem fuß- und Radverkehr innerhalb des Ortsteils Gevezin
in sonstiger Weise: Zugang für gemeindliche Unterhaltungsmaßnahmen und Rettungseinsätze im Einsatzfall

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof OT Gevezin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Blankenhof OT Chemnitz, nachfolgend bezeichnet als:

„An der Kirche“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 53

Teilfläche aus dem Flurstück -

Die Straße „An der Kirche“ beginnt am Knotenpunkt Klingelbaumstraße und verläuft in südlicher Richtung bis zur Hofstraße.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und der Zufahrt zu angrenzenden Grundstücken.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: Die Straße dient der innerörtlichen Erschließung, dem öffentlichen Verkehr, der Zufahrt zu Anliegergrundstücken sowie dem fuß- und Radverkehr innerhalb des Ortsteils Gevezin
in sonstiger Weise: Zugang für gemeindliche Unterhaltungsmaßnahmen und Rettungseinsätze im Einsatzfall

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof OT Gevezin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Blankenhof OT Chemnitz, nachfolgend bezeichnet als:

„Weg zum Lühmbach“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 3 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 12, 29, 107

Teilfläche aus dem Flurstück 16

Der Weg beginnt am Knotenpunkt mit der Kreisstraße MSE 77 und führt in nordwestlicher Richtung bis zum Lühmbach. Dort quert er den Lühmbach über eine Plattenbrücke und verläuft weiter durch das Waldgebiet „Am Lühm Horst“ in Richtung Bahnstrecke 1122 (Neubrandenburg–Stavenhagen).

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: Feld- und Waldweg**

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient überwiegend der Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Zudem stellt er eine Verbindung für Fußgänger, Radfahrer und ortsnahe Erholungssuchende in das Waldgebiet „Am Lühm Horst“ her.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: Eigentümer und Bewirtschafter angrenzender Flächen, Fußgänger und Radfahrer zur ortsnahen Erholung, Beauftragte der Gemeinde und Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall

Nutzungszweck: Der Weg dient der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung, dem nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) sowie der Zufahrt zu angrenzenden Wald- und Ackerflächen.

in sonstiger Weise: Temporäre Nutzung für Pflegemaßnahmen, Jagd- und Forstbetrieb sowie Zugang zu wasser- oder naturschutzrechtlich relevanten Flächen.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für den Feld- und Waldweg ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof OT Gevezin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Blankenhof OT Chemnitz, nachfolgend bezeichnet als:

„Weg zum Faulen See“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 3 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 53

Teilfläche aus dem Flurstück 57/2

Der „**Weg zum Faulen See**“ beginnt am Knotenpunkt Kastanienallee und verläuft in südöstlicher Richtung bis zum Faulen See.

Ab dem See führt der Weg in nordöstlicher Richtung weiter bis zur Bahnstrecke Neubrandenburg–Stavenhagen (Strecke 1122).

Anschließend knickt er in östlicher Richtung ab und verläuft entlang der Bahnstrecke bis zur Gemarkungsgrenze Chemnitz.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: Feld- und Waldweg**

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient überwiegend der Bewirtschaftung der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, dem Zugang zu Gewässern (Fauler See) sowie der Freizeitnutzung durch Fußgänger und Radfahrer im Rahmen der ortsnahe Erholung.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: Eigentümer und Bewirtschafter angrenzender Flächen, Fußgänger und Radfahrer zur ortsnahen Erholung, Beauftragte der Gemeinde und Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall

Nutzungszweck: Der Weg dient der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung, dem nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) sowie dem Zugang zu Erholungsgebieten und der Gewässerpflege.

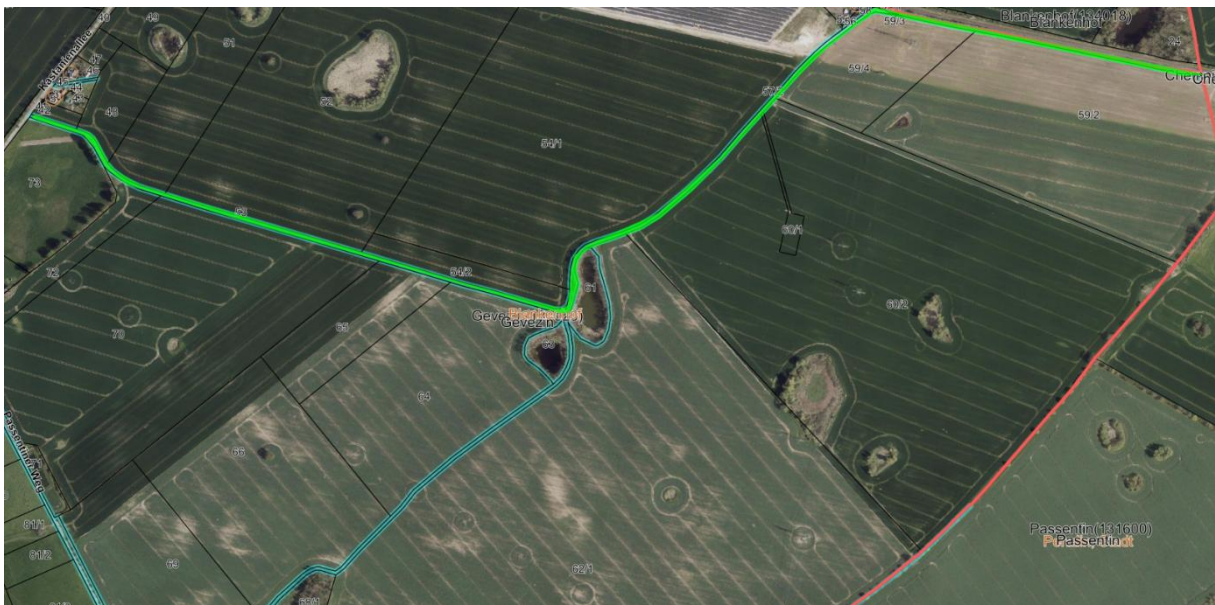
in sonstiger Weise: Zugang für Unterhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Gewässerpflege sowie forst- und naturschutzrechtlich relevante Arbeiten.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für den Feld- und Waldweg ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

3. Einstufung

- Abschnitt 1: Einstufung gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße
- Abschnitt 2: Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße – Feld- und Waldweg

4. Zweckbestimmung

- Abschnitt 1:
Dient der Zufahrt zu angrenzenden privaten Grundstücken, insbesondere von Anwohnern sowie betrieblichen oder landwirtschaftlichen Nutzern.
- Abschnitt 2:
Dient der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung, dem Zugang zu betrieblichen Einrichtungen (insbesondere Klärteiche) sowie dem Fuß- und Radverkehr im Bereich der Gemarkungsgrenze.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr, Betriebsverkehr

Nutzerkreis: Anwohner und Eigentümer angrenzender Grundstücke, Land- und Forstwirte, Betreiber betrieblicher Einrichtungen, Fußgänger und Radfahrer, Gemeindliche Unterhaltungsdienste, Rettungskräfte im Bedarfsfall

Nutzungszweck: Der Weg dient der land- und forstwirtschaftlichen Erschließung, der Zufahrt zu Grundstücken dem nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) sowie dem Zugang zu Erholungsgebieten und der Abwasseranlagen Pflege.

in sonstiger Weise: Zugang für Unterhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Gewässerpflege sowie forst- und naturschutzrechtlich relevante Arbeiten.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Abschnitt 1: Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof. Die Unterhaltungspflicht liegt bei der Gemeinde.

Abschnitt 2: Träger der Straßenbaulast ist gemäß §16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof. Die Unterhaltungspflicht liegt gemäß § 16 Abs. 2 StrWG M-V bei den Eigentümern der Grundstücke, die über diesen Weg bewirtschaftet werden. -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Blankenhof OT Gevezin vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Blankenhof OT Chemnitz, nachfolgend bezeichnet als:

„Am Kastanienbruch“

2. **Lage**

Gemeinde Blankenhof OT Gevezin, Flur 4 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 26

Teilfläche aus dem Flurstück -

Der Weg „Am Kastanienbruch“ beginnt am Knotenpunkt Kastanienallee und verläuft in westlicher Richtung bis zur Seestraße am Spielplatz.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: Feld- und Waldweg**

4. **Zweckbestimmung**

Der Weg dient der Zufahrt zu den rückwärtig gelegenen Grundstücken an der Klingelbaumstraße. Er ist erforderlich für die Erschließung mit Kraftfahrzeugen sowie zur sichergestellten Erreichbarkeit durch die Feuerwehr im Einsatzfall.

5. **Nutzungseinschränkungen**

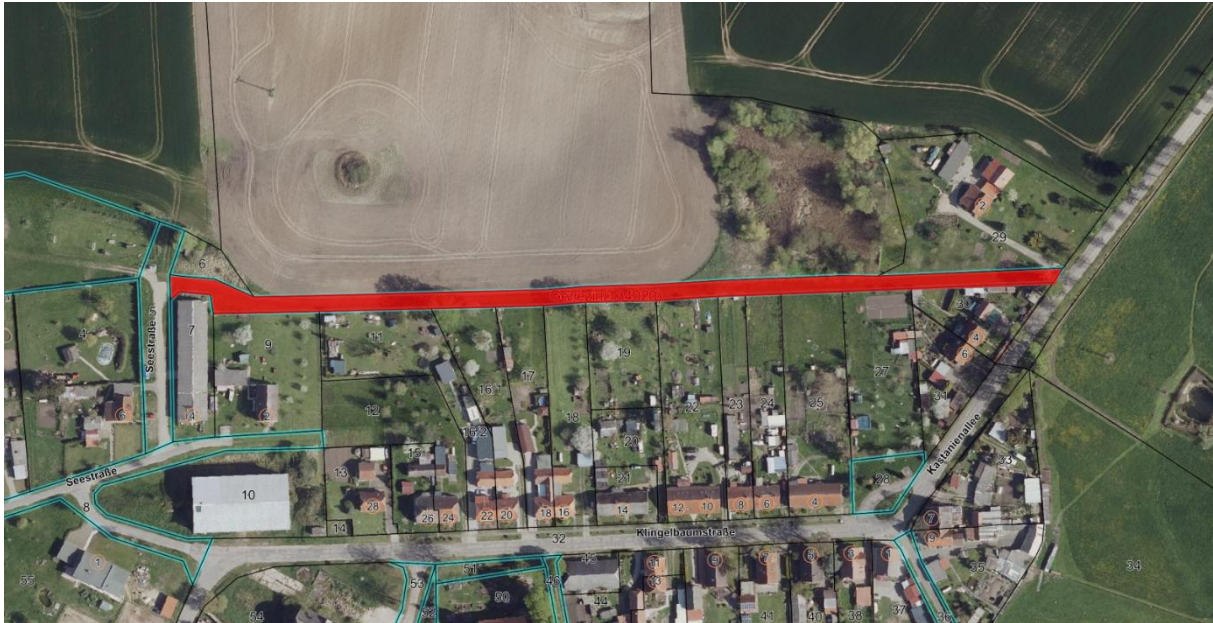
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr Fußgängerverkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr, Betriebsverkehr

Nutzerkreis: Anwohner und Eigentümer angrenzender Grundstücke, Fußgänger und Radfahrer, Gemeindliche Unterhaltungsdienste, Rettungskräfte im Bedarfsfall

Nutzungszweck: Der Weg dient der Zufahrt zu rückwärtig gelegenen Grundstücken sowie der Erschließung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere für Anlieger- und Einsatzfahrzeuge.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die sonstige öffentliche Straße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Blankenhof.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Blankenhof.

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Blankenhof, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.